

RASSISMUS ALS SAMMELLEIDENSCHAFT

BEOBACHTUNG DES MORDPROZESSES GEGEN ROLF Z.

Am 11.07.2016 verurteilte das Landgericht Berlin Rolf Z. wegen Mordes zu elf Jahren und sieben Monaten Haft. Der 63-Jährige hatte den 31-jährigen Briten Luke Holland am 20.09.2015 erschossen. Weder kannten sich Opfer und Täter, noch kam es im Vorfeld zu einem Konflikt. Das Motiv laut Gericht: nicht feststellbar. Die Nebenklage hingegen ist überzeugt: Es handelt sich um einen rassistischen Mord.

Nach 22 Verhandlungstagen war klar: Rolf Z. war in den Morgenstunden des 20.09.2015 nach erheblichem Alkoholkonsum in seine nahegelegene Wohnung gegangen, hatte sich dort mit einer Schrotflinte bewaffnet und anschließend aus kurzer Distanz auf den jungen Briten geschossen. Da der Angeklagte vor Gericht schwieg, ließen sich die Minuten vor dem Schuss nicht rekonstruieren.

Sowohl Staatsanwaltschaft als auch Gericht sahen die Täterschaft dennoch belegt und das Mordmerkmal der Heimtücke erfüllt, wollten sich aber nicht auf eine rechtsextreme Einstellung des Angeklagten festlegen. Im sogenannten Herrenzimmer des Angeklagten waren neben einer Fahne der bekannten neonazistischen Band „Landser“ umfangreiche Nazidevotionalien wie Hitler-Büste und -Bild gefunden worden. Die Einrichtung des Zimmers lasse „Ausländerhass“ - so Rassismus im Rechtsjargon - zwar möglich erscheinen, sei „aber nur ein vager Rückschluss aus seiner Sammelleidenschaft“¹, so Richter Bernd Miczajka in der Urteilsbegründung. Ähnlich sah das der zuständige Staatsanwalt. Die Beweisaufnahme habe gezeigt: „Der Angeklagte war kein Ausländerfreund“. Luke Holland, weißer Engländer, im Wortlaut des Gerichts „durchschnittlicher Mitteleuropäer“, sei aber als Ausländer gar nicht zu erkennen und Rolf Z. darüber hinaus auch mit Ausländern befreundet gewesen. Die Frage nach dem Motiv müsse daher unbeantwortet bleiben.

„Der Angeklagte ist ein Rassist“

Dass weitergehende Definitionen von Rassismus ihren Platz nicht nur in Diskussionen fernab des Gerichtssaals haben, zeigten Onur Özata und Mehmet Daimagüler - beide sind auch als Nebenklage-Anwälte im NSU-Prozess aktiv -, die die Eltern Luke Hollands vertraten. Rechtsanwalt Özata kam in seinem Plädoyer, das in der Berichterstattung kaum Beachtung fand, zu einer anderen Einschätzung als Gericht und Staatsanwaltschaft. Für ihn war klar: „Der Angeklagte ist ein Rassist.“ Dies manifestiere sich unter anderem in seinem Hass auf Araber_innen und Türk_innen. Der Rechtsanwalt sah eine rassistische Einstellung sowohl durch die Einrichtung des Zimmers als auch durch Zeug_innenaussagen belegt. Rolf Z.s ehemalige Lebensgefährtin berichtete beispielsweise, er habe ihr ein Verhältnis mit „Kanaken“²

vorgeworfen, darüber hinaus hatte sich der Angeklagte wohl darüber beschwert, dass nur noch Englisch und Spanisch gesprochen würde. Dem Richter hingegen fehlten für eine ideologische Einordnung Zeug_innenaussagen, die eine über das Sammeln hinausgehende Nähe zu NS-Gedankengut bestätigt hätten. Eine solche hätte sich laut Miczajka zum Beispiel aus nachgewiesenen Verbindungen zur NPD ableiten lassen. Özata betonte, dass für die Bewertung einer Einstellung kein politisches Engagement notwendig sei. „Man muss nicht auf Nazi-Demos mitlaufen, um Rassist zu sein. Man kann allerdings kein Neonazi sein, ohne Rassist zu sein“, so der Rechtsanwalt.

Im Nachgang der Verhandlung wies Daimagüler auf eine ähnliche Problematik hin: Das Gericht habe die Begriffe „Nazi“ und „Rassist“ synonym verwendet, und aufgrund der mangelnden Beweisbarkeit einer neonazistischen Gesinnung keine Rückschlüsse auf eine rassistische Einstellung ziehen wollen. Die oben genannten Äußerungen ließen jedoch eindeutig darauf schließen, dass Rolf Z. fremdenfeindlich und damit rassistisch sei. Für diese Einschätzung sei unerheblich, ob man die Einrichtung des Zimmers als hinreichenden Beweis für eine ideologische Nähe zum Nationalsozialismus betrachte oder nicht.

„Weil er es kann“

Besonders deutlich wurden die unterschiedlichen Konzeptionen von Rassismus bei den jeweiligen Ausführungen zur Bar „del rex“, in der sowohl Rolf Z. als auch Luke Holland in der betreffenden Nacht zu Gast waren und vor deren Tür Letzterer in den frühen Morgenstunden erschossen aufgefunden wurde. Die Bar hatte sich in den letzten Jahren von einer Rockerkneipe zu einem Treffpunkt für internationales Publikum, insbesondere für Austauschstudierende und Tourist_innen, entwickelt. Dass der Angeklagte die Bar dennoch besuchte, passe laut Gericht nicht mit einer allgemeinen Ablehnung von Ausländer_innen zusammen. Auch die Nebenklage stellte sich die Frage, warum ein Rassist in eine solche Bar gehe, kam jedoch zu einer anderen Antwort: Rolf Z. sei als weißer Mann strukturell privilegiert. Der springende Punkt sei, dass er einfach in diese Bar gehe, „weil er es kann“. Der Besuch der Bar sei daher kein Hinweis darauf, dass der Angeklagte nicht rassistisch wäre.

Die unterschiedlichen Rassismusverständnisse manifestierten sich nicht nur in der Interpretation von Beweisen und Zeug_innenaussagen, sondern auch in deren Berücksichtigung. Während sich die Verwendung des Begriffs der „Sammelleidenschaft“ für die Ansammlung an Waffen und NS-Reliquien zumindest begrifflich nachvollziehen lässt, passt die Landser-Fahne nicht in diese Kategorie. Die Fahne mit dem Titel des in Deutschland indizierten Albums „Deutsche Wut“ hätte Fragen zu möglichen Szeneverbindungen nach sich ziehen können. Ob Rolf Z. in der rechten Szene vernetzt war und daher über die notwendigen Kontakte zum Kauf einer solchen Fahne verfügte, und inwieweit solche Verbindungen die Anschaffung des gefundenen Schwarz-

Z Zeitschrift Marxistische Erneuerung

Vierteljahreszeitschrift 27. Jahrgang, Nr. 108, Dezember 2016, 240 Seiten

Fusionen, Konzernumbau, Kapitalstrukturen

mit Beiträgen von H. Bontrup, U. Dolata, U. Foullong, Th. Goes, J. Goldberg, G. Hautsch, W. Kurtzke, A. Leisewitz, H. Pfeiffer und Th. Schulten **zu Kapitalkonzentration, Fusionen, Unternehmensübernahmen und Konzernumbau sowie sozialen Konflikten bei Banken und Versicherungen, Internetkonzernen, im Einzelhandel, in der Medienwirtschaft, der Metall- und Chemieindustrie und der Elektrizitätswirtschaft**

Postkapitalismus

Goldschmidt – „Offener oder autonomer Marxismus“? „Kommunismus 2.0“? Varianten des Postkapitalismus II

Und: Schneidmesser/Kilroy – Streikmonitor erstes Halbjahr 2016 / Goes/Thiel – Gewerkschaften gegen Unternehmerangriffe / Foster/Stache – Stoffwechsel Natur-Gesellschaft / Pauli – Eurozone und Währungsunion / Weißbecker – Kurt Pätzold zur Erinnerung

Sowie: Zuschriften zu Z 107, Berichte, Buchbesprechungen

Z Einzelpreis: 10,- Euro (zzgl. Versand) im Abo: 35,00 Euro; Auslandsabo 43,- Euro (4 Hefte/ Jahr incl. Vers.) Studenten-Abo: Inland 28,00 u. Ausland 36,- Euro. Bezug über E-mail, Buchhandel (ISSN 0940 0648) oder direkt: Z-Vertrieb: PF 500 936, 60397 Ffm, Tel./Fax 069 / 5305 4406

www.zeitschrift-marxistische-erneuerung.de - e-mail: redaktion@zme-net.de

pulvers möglich machen; all diese Fragen bleiben nach dem Prozess unbeantwortet, wären aber für weitere Ermittlungen in der Berliner Neonazi-Szene womöglich von Relevanz gewesen.

Dass die Fahne im Plädoyer der Staatsanwaltschaft und im Urteil gar nicht genannt wurde, fällt besonders auf, da sie für die Nebenklage ein durchaus zentrales Element in der Beweisaufnahme darstellte, und noch deutlicher auf eine rechtsextreme Einstellung des Angeklagten hinweist als der Besitz der Hitler-Büste. Ein Rassismuskritischer Blick bedeutet hier also auch eine andere Gewichtung von Beweismitteln.

Wird Rassismus eng verstanden als artikulierter Hass gegenüber Ausländer_innen, die als solche durch ein tatsächliches Erscheinungsbild identifizierbar sind, so steht am Ende des Prozesses ein kauziger Sammler mit Interesse an der Zeit des Dritten Reiches da. Folgt man einem erweiterten Rassismusverständnis, das von einer sozialen Praxis in Form einer Konstruktion der „Anderen“ ausgeht, von einer Abwertung eben dieser, von einer imaginierten Gefahr der Verdrängung und in unserem Fall von einem weißen Waffennarr, der sich (neo-)nazistischen Ideen verbunden zu fühlen scheint, so wird man dem Vater Luke Hollands zustimmen, der meinte: „Die Beweise haben gezeigt, dass der Angeklagte ein Fremdenfeind war.“

Verbindungen zum Mord an Burak Bektas

Eng begleitet wurde der Prozess von der Initiative für die Aufklärung des Mordes an Burak Bektas. Im Laufe des Prozesses wies die Initiative mehrfach auf Parallelen zu dem unaufgeklärten Mordfall aus dem Jahre 2012 hin. Die Polizei wurde im Rahmen der damaligen Ermittlungen auf Rolf Z. aufmerksam und nahm eine Hausdurchsuchung vor, im Rahmen derer illegale Munition sichergestellt wurde. Die Spur wurde nicht weiter verfolgt und bis heute konnte kein_e Täter_in ermittelt werden. Auch die Nebenklage hatte sich für eine Thematisierung möglicher Verbindungen zwischen den beiden Mordfällen eingesetzt, war dafür aber vom Gericht kritisiert worden, worüber sich Rechtsanwalt Özata in seinem Plädoyer verwundert zeigte.

Von der Ideologie zum Motiv

Das Plädoyer der Nebenklage macht deutlich: Es wäre in diesem Prozess möglich gewesen, eine rassistische Ideologie des Angeklagten zu erkennen, zu benennen und so einer Entthematisierung von Rassismus vor Gericht entgegenzuwirken.

Eine andere Frage ist, ob sich aus einer generellen rassistischen Ideologie eine rassistische Motivation zum Tatzeitpunkt ableiten lässt und damit Rassismus als Mordmotiv beweisbar war. Da der Angeklagte schwieg und keine Zeug_innen die Tat beobachteten, scheint eine solche Ermittlung des Motivs auf den ersten Blick schwierig. Interessant ist hier der Blick nach Sachsen, wo das Landgericht Leipzig 2011 die Tätowierung der Mörder von Kamal K. als Beweise heranzog und diese wegen Mordes aus Fremdenhass verurteilte; der Bundesgerichtshof bestätigte das Urteil.² Die Angeklagten im Leipziger

Prozess waren allerdings in der rechtsextremen Szene organisiert und hatten ihre rassistische Einstellung in der Vergangenheit öffentlich erkennen lassen. Ob eine solche Beweisführung im Prozess gegen Rolf Z. möglich gewesen wäre, ist aufgrund der anderen Beweislage also zweifelhaft. Deutlich macht die Verurteilung in Sachsen aber, weshalb Ermittlungen zur eventuellen Szene-Verbindung Rolf Z.s notwendig gewesen wären.

Sicherlich spielte für das Berliner Gericht auch eine Rolle, dass mit der Erfüllung des Mordmerkmals der Heimtücke eine wasserdichte Verurteilung des Angeklagten Rolf Z. möglich war. Die Anerkennung eines rassistischen Motivs, und damit die Erfüllung des Mordmerkmals der niedrigen Beweggründe, hätte im Strafmaß nichts verändert und das Urteil möglicherweise anfechtbarer gemacht - wäre aber auch ein starkes politisches Signal gewesen. Die rechtsextreme Einstellung Rolf Z.s hätte dafür schon im Rahmen der Ermittlungen sowie während des Prozesses mehr ins Zentrum gerückt werden müssen.

Yannis Haug-Jurgan studiert Politikwissenschaft am Otto-Suhr-Institut in Berlin.

Weiterführende Literatur:

Valentin Babuska, Mangelnde Berücksichtigung rassistischer Beweggründe bei der Bewertung/Verurteilung von Straftaten. In: Migrationsrat Berlin-Brandenburg e.V. (Hrsg.): Rassismus und Justiz. Berlin: Migrationsrat Berlin-Brandenburg e.V., 2014, 55ff. .

Stuart Hall, Rassismus als ideologischer Diskurs. In: Nora Rätzhel (Hrsg.): Theorien über Rassismus, 2000, 7ff. .

Robert Miles, (2000): Bedeutungskonstitution und der Begriff des Rassismus, in: Nora Rätzhel (Hrsg.): Theorien über Rassismus, 2000, 17ff. .

Der Artikel erschien in leicht abgeänderter Form am 18. August 2016 auf www.grundundmensenrechtsblog.de.

¹ rbb|24, Hohe Haftstrafe nach Mord an jungem Briten, 11.07.2016. <http://www.rbb-online.de/panorama/beitrag/2016/07/prozess-toedlicher-schuss-auf-briten-in-berlin-neukoelln.html> (Stand: 09.12.2016).

Eine Reproduktion der rassistischen Bezeichnung hätte ich gerne vermieden, halte die Nennung dieser im gegebenen Kontext aber für wichtig.

² Beschluss vom 10. Januar 2012 – 5 StR 490/11.